

Gewalt der SS

Misshandlungen durch die SS gehörten zum Alltag in jedem KZ. Für die SS waren die Häftlinge „Untermenschen“ und „Verbrecher“. Durch Antreiben, Misshandlungen und Strafen wurde die geforderte – am Ende oft tödliche – Arbeitsleistung aus den Häftlingen herausgepresst.

SS-Männer trieben Häftlinge durch Schläge zur Arbeit an, bestrafte sie wegen Verstößen gegen die rigide Disziplin oder prügeln sie zu Tode. Die Häftlinge konnten sich den Misshandlungen nicht entziehen. Es existierte zwar eine Lagerordnung, sie ist jedoch keinem Häftling jemals vorgelegt worden; folglich konnte die SS jedes Verhalten der Häftlinge als angebliches „Vergehen“ ahnden.

Die SS trieb Häftlinge über die Postenkette, eine imaginäre Grenzlinie im Schutzhaftlager, sodass sie von Wachposten unter der Bezeichnung „auf der Flucht erschossen“ getötet wurden. Zu den „offiziellen“ Lagerstrafen gehörten der Arrest, die Einweisung in die Strafkompagnie, Stockschläge, Pfahlhängen (bis 1942), Torstehen (meist in Verbindung mit Lebensmittelentzug), Post- und Paketsperre und die Todesstrafe.

Zu Beginn der 1940er-Jahre hatten SS-Leute regelmäßig durch Unterschrift die Kenntnisnahme des Befehls zu bestätigen, keine Hand an die Häftlinge legen zu dürfen. Eigenmächtiges Strafen war demnach verboten. Nach Aussagen von zwei der brutalsten SS-Männer des KZ Neuengamme – Adolf Speck und Johann Reese – mussten die SS-Männer die Kenntnisnahme dieses Befehls später nicht mehr bestätigen; sie wurden vom Schutzhaftlagerführer sogar dazu angehalten, die Häftlinge eigenmächtig zu bestrafen, falls sie in den Augen der SS nicht effektiv genug arbeiteten.

Die SS nutzte nicht nur die „offiziellen“ Lagerstrafen, sondern schikanierte die Häftlinge auch eigenmächtig. Sie ließ Häftlinge frieren, hungern und ermöglichte ihnen keine ausreichende medizinische Versorgung. SS-Männer beleidigten, erniedrigten, bestahlen, quälten, prügeln und töteten Häftlinge.

Pfahlhängen



„Pfahlhängen“. Zeichnung des ehemaligen Häftlings der KZ Sachsenhausen und Flossenbürg Richard Grune, 1945.

(Ang, Ng. 2.5.5/723)

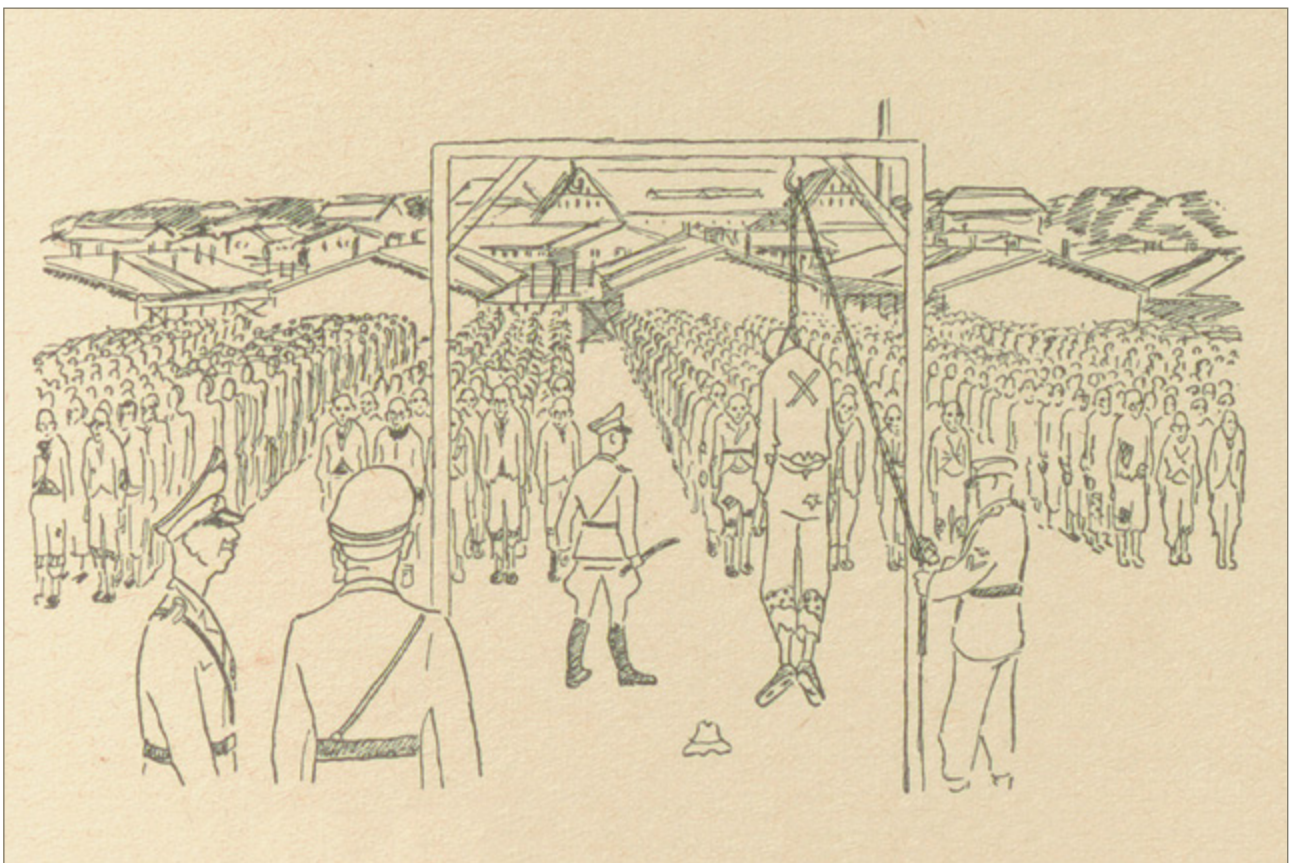
Das Hängen ging so vor sich: In der Baracke der Tischlerwerkstatt war die Decke nicht wie üblich geschlossen, sondern solche Balken. Da mussten wir uns auf Hocker stellen. Es hing eine Leine von der Decke, so dick wie ein Finger. Es wurde ein Riemen um die Handgelenke gelegt, der Hocker wurde weggestoßen, und dann hing man. Schlecht war es, wenn die Nase lief oder wenn man den Kragen nicht aufgemacht hatte. [...] Ich erinnere mich genau, dass ich beim Hängen auf eine Eisenplatte heruntersah, die am Boden festgenietet war [...]. Ich habe mir gesagt: Bloß nicht an das denken, was mit dir passiert. Ich muss die Nägel auf der Eisenplatte zählen: 1, 2, 3 ... 10. Dann geriet ich beim Zählen durcheinander ... 20 oder 30? [...] Ich hing eine Stunde. [...] Wenn das Hängen zu Ende war, hob einer der Häftlinge den Gehenkten hoch [...], der andere band die Leine ab, auch von den Händen. Du fielst auf den Boden und fühltest nicht, ob du noch Hände hattest oder nicht. Einige Tage lang konnte man die Hände nicht hochheben.

*Interview mit dem ehemaligen Häftling des KZ Neuengamme
Mieczysław Krause am 25.7.1984. (ANG, HB 511)*

Exekutionen

Hinrichtung eines Häftlings vor angetretenen Mitgefangenen im KZ Neuengamme. Buchillustration 1945, Federzeichnung des Neuengamme-Überlebenden Viktor Glysing Jensen.

Aus: Niels Jørgensen, „Paa det tyske Slavemarked“, Kopenhagen 1945, S. 81.



„SS-Mann jagt und schlägt Häftling“. Buchillustration, 1946, Bleistiftzeichnung des Überlebenden Harry Bugge.

Aus: Paul Thygesen, Som läkare i Neuen-gamme, Stockholm 1946, S. 77.



Aussage des Kommandanten des KZ Neuengamme, Max Pauly, vor dem britischen Militärgericht am 2. April 1946:

Verteidiger: Ist Ihnen bekannt, dass Angehörige der SS für eine Exekution eine Sonderzuteilung an Schnaps, Zigaretten und Wurst bekamen?

Max Pauly: Es bestand eine Verfügung von Berlin für Wurst und Zigaretten.

Aus: Curiohaus- Prozess, Bd.1, hg.v. Freundeskreis e.V., Hamburg 1969, S.340.

Zeugenaussage des ehemaligen Häftlings des KZ Neuengamme Herbert Schemmel vor dem britischen Militärgericht am 28. März 1946:

Staatsanwalt: Wurde die SS belohnt?

Zeuge Herbert Schemmel: Es ist mir und auch einigen anderen Häftlingen bekannt, dass für Exekutionen besondere Zuteilungen an Schnaps gegeben wurden, an die beteiligten SS-Leute.

Staatsanwalt: Wie viel war das?

Zeuge: Ich habe einmal gehört, dass ein halber Liter Schnaps pro Exekution ausgegeben wurde. [...] Als Dreimann aus dem Bunker in Begleitung mehrerer Blockführer zurückkam, äußerte er am Tor: „Diesmal hat es sich wenigstens gelohnt, bei den kleineren Exekutionen wird man ja nicht mal besoffen.“ Ich habe es selbst gehört.

Aus: Curiohaus- Prozess, Bd.1, hg.v. Freundeskreis e.V., Hamburg 1969, S.238.

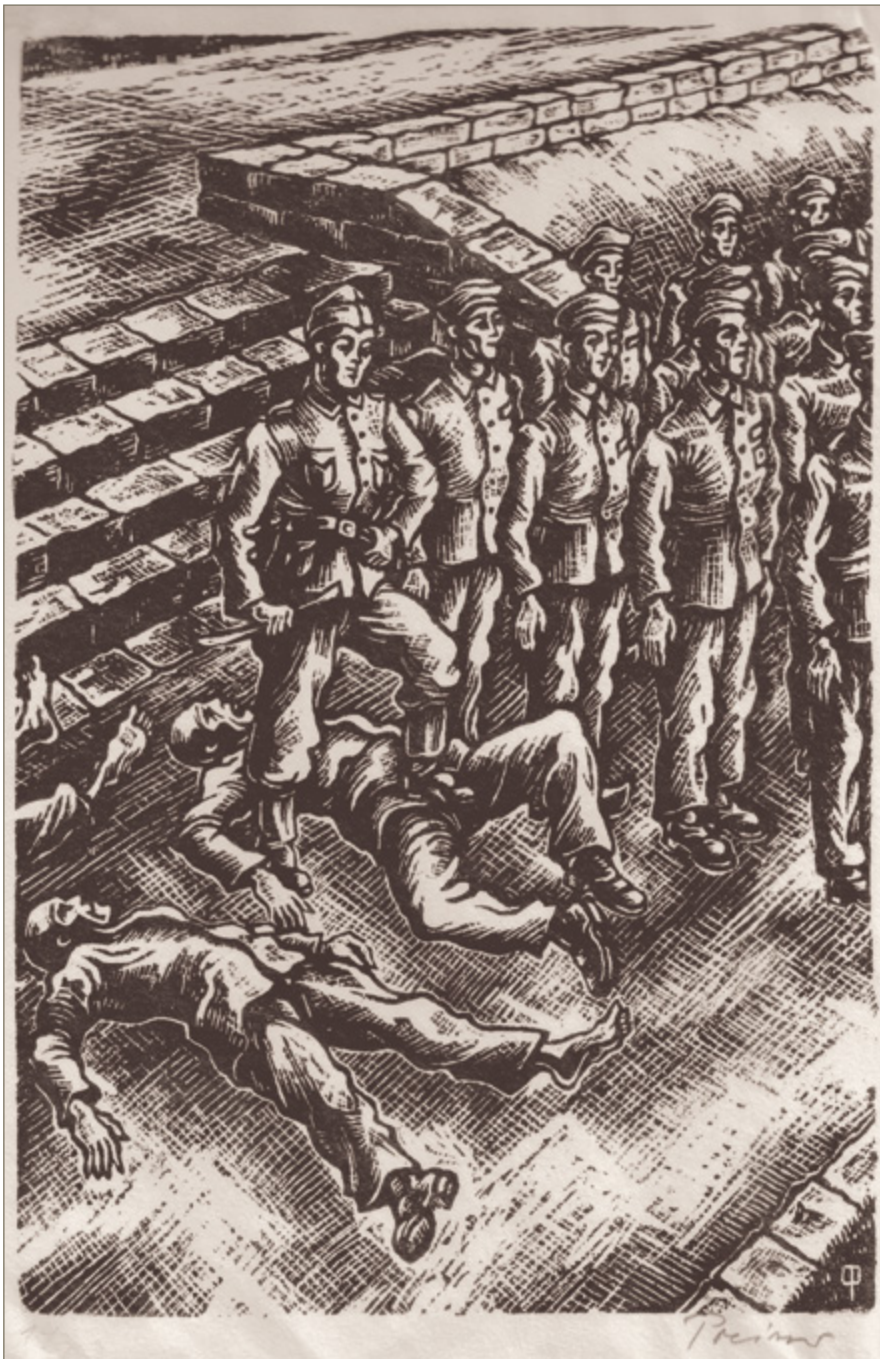
Strafen und Misshandlungen

Bericht des ehemaligen Häftlings des KZ Neuengamme
Walter Christensen, nicht datiert:

Häftlingsstrafen, die beim kleinsten Verbrechen verhängt wurden, waren:

- *Arrest (Dunkelbunker),*
- *Hängen am Pfahl mit nach hinten gebundenen Händen,*
- *Krummschließen mit Ketten an Händen und Füßen,*
- *Erschießen, Erhängen, über die Postenkette jagen,*
- *Prügelstrafe (ausgeführt mit einem Ochsenziemer, wobei 25 bis 50 und mehr Schläge erteilt wurden, die der Häftling selber mitzählen musste. Verzählte er sich oder zählte er nicht mehr, weil er ohnmächtig geworden war, fing man wieder von vorne an. Bei der Strafe wurde der Häftling mit Händen und Füßen auf einem Prügelbock festgeschnallt, das Gesäß entblößt und dann wurde die Strafe vollzogen. Nach Verhängung der Strafe musste der Häftling den Prügelbock wieder an seinen Standort in der Küche tragen),*
- *nach dem Hängen am Pfahl war der Häftling einige Zeit arbeitsunfähig.*

(ANg, HB 1273)



Zeichnung von Walter Preisser,
1949, ohne Titel.

(MGD)

**Schreiben des SS-Wirtschafts-
Verwaltungshauptamtes, Amts-
gruppe D, vom 4. April 1942
zu Prügelstrafen im KZ.**

(BArch (Koblenz), NS 3/425)

Wirtschafts- Verwaltungshauptamt
 Amtsgruppe D
 - Konzentrationslager -
D I/1 / Az.: 14 e 3 /Ot./ U.-

Oranienburg, den 4. April 1942.

277
 65

Betreff: Prügelstrafen.

An die
 Lagerkommandanten der
 Konzentrationslager

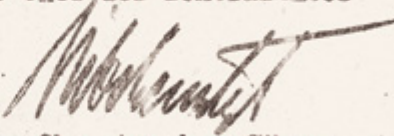
Einschreiben.

Da., Sah., Bu., Kau., Flo., Neu., Au., Gr.-Ro., Hatz.,
 Nic., Stu., Arb., Rav. und Kommandant Kriegsgef.-Lager Lublin.

Der Reichsführer - # und Chef der Deutschen Polizei hat angeordnet, daß bei seinen Verfügungen von Prügelstrafen (sowohl bei männlichen als auch bei weiblichen Schutz- oder Vorbeugungshäftlingen), wenn das Wort " verschärft " hinzugesetzt ist, der Strafvollzug auf das unbekleidete Gesäß zu erfolgen hat.

In allen anderen Fällen bleibt es bei dem bisherigen vom Reichsführer - # angeordneten Vollzug.

Der Chef des Zentralamtes


 # - Obersturmbannführer

